

13/SN-270/ME  
1 von 5

verband des künstlerischen und wissenschaftlichen personals der hochschule für angewandte kunst in wien

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr.Karl Renner-Ring 3  
A - 1010 Wien

Wien, am 18.1.1990

In der Anlage übermittelt Ihnen der Verband des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals der Hochschule für angewandte Kunst in Wien 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul - Organisationsgesetz 1970 (KHOG) geändert wird (BMWF GZ. 59.243/59-18/89).

Mit vorzüglicher Hochachtung

VERBAND DER KÄRTELLISTEN UND KUNSTSCHÜLER  
VON STUDETEN, KUNSTLERN. DER HÖCHSCHULE FÜR  
ANGEWANDTE KUNST IN WIEN  
A-1010 WIEN, OSKAR KOKOSCHKA-PLATZ 2

*Wilfried Braumüller*

AProf.Dipl.Ing.Wilfried Braumüller  
Vorsitzender

Anlage: w.o.a.

An das BMWF - Abt. 18, Betrifft **GESETZENTWURF**  
z.Hd.MR.Dr.Brigitte BÖCK

Freyung 1  
A - 1010 Wien

Datum: 22.JAN.1990

Wien, am 18.1.1990

**23. Jan. 1990**

**Betrifft:** Entwurf eines Vertalt Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul - Organisationsgesetz 1970 (KHOG) geändert wird (GZ. 59.243/ /52-18/89).

Der Verband des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals der Hochschule für angewandte Kunst in Wien hat in seiner 3. Vorstandssitzung im Studienjahr 1989/90 den o.a. Entwurf eingehend diskutiert und einstimmig die folgende Stellungnahme beschlossen:

### G E N E R E L L E   S T E L L U N G N A H M E

---

Grundsätzlich begrüßt der o.a. Verband die vorgesehene Novellierung des KHOG, insbesondere die Erweiterung der Teilrechtsfähigkeit sowie die Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern im Bereich von Hochschulkursen und -lehrgängen.

Darüberhinaus wird dringendst eine grundlegende Neufassung der Organisationsvorschriften von Kunsthochschulen (KHOG und KHO) gefordert, wobei insbesondere auf die nachstehenden wesentlichen Problemkreise verwiesen wird:

- der V. Abschnitt des KHOG (Studieneinrichtungen) entspricht keineswegs mehr der seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1970 massiv veränderten Situation an den Kunsthochschulen in Lehre, Forschung und Erschließung der Künste:
  - \* die Lehrkanzeln - besser: Institute, siehe dazu auch den Abschnitt Terminologiekorrekturen - sind entsprechend ihrer Funktion als künstlerisch-wissenschaftliche und wissenschaftliche Studien- und Forschungseinrichtungen neu zu definieren (derzeit sind die Lehrkanzeln gemäß KHO § 14, Abs. 2 etwas abwertend als "... Klassen, die die Unterweisung in einem anderen Fach in seinem ganzen Umfang..." bezeichnet)
  - \* die Werkstätten, insbesondere die abteilungsgebundenen Werkstätten und die Zentralwerkstätten sind als eigene Studieneinrichtungen im Sinne einer Angleichung an die bereits jahrelang geübte Realität aufgabenadäquat zu fixieren
- die wahl und die Funktionsperiode des Dektors sowie seine Stellvertretung sollte der Regelung an Universitäten entsprechen
- Leistungsanreize für Mittelbauangehörige sollten in das Organisationsrecht Eingang finden:
  - \* Einführung einer Habilitationsmöglichkeit (im AOG vorhanden!)
  - \* Übernahme von Leitungsfunktionen für bestimmte Studieneinrichtungen (Werkstätten, Studios und dgl.)
  - \* Schaffung von Planstellen für außerordentliche Professoren im Sinne des UOG

- die Zusammensetzung der Kollegialorgane sollte an die Regelungen von Universitäten angepaßt werden
- es sollten Anpassungen in der Terminologie an die Bezeichnungen an Universitäten vorgenommen werden; insbesondere sollten die Lehrkanzeln als Institute bezeichnet und als Studieneinrichtung entsprechend definiert werden. Selbstverständlich müssten dabei die derzeit an Kunsthochschulen bestehenden Institute auf ihre "Umwandlungsfähigkeit" überprüft und allenfalls anders bezeichnet werden
- Präzisierung und Vereinheitlichung des aktiven und passiven Wahlrechtes (Beschränkung des Wahlrechtes auf die "Stammabteilung")
- die Finanzverwaltung an Kunsthochschulen sollte den Regelungen an Universitäten entsprechen
- Grundsätze und Aufgaben der Kunsthochschulen sind derzeit nur im KHStG formuliert und sollten im gleichen Umfang auch im KHOG verankert werden
- die Verwaltungsstruktur der Kunsthochschulen (IV. Abschnitt) sollte entsprechend ihren Aufgaben definiert werden
- der Hochschulkonvent (§29) entbehrt jeder Notwendigkeit

Aus den angeführten Gründen, die keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit erheben, erscheint eine grundlegende Neufassung der Organisationsvorschriften der Kunsthochschulen im Sinne des UOG als unabdingbar.

Als sinnvolle Vorgangsweise zur Erarbeitung eines neuen KHOG wird – in Analogie zur seinerzeitigen Entstehung des KHStG – eine von allen betroffenen Hochschulen und den dort vertretenen Gruppen beschickte Arbeitsgruppe im BMWF vorgeschlagen.

## S T E L L U N G N A H M E   Z U M   V O R L I E G E N D E N   E N T = W U R F

---

### G R U N D S Ä T Z L I C H E S

---

- die Erweiterung der Teilrechtsfähigkeit für Klassen und Hochschulbibliotheken wird begrüßt; daraus darf allerdings keine Einschränkung der Aufgaben in Lehre, Forschung und Erschließung der Künste resultieren sowie kein "Ersatz" für die budgetmäßig vorzunehmende Dotierung durch das BMWF geschaffen werden
- die Möglichkeit der eigenverantwortlichen Abhaltung, besser: Leitung von Lehrveranstaltungen durch Hochschulassistenten wird grundsätzlich begrüßt; es sollte aber in jedem Fall die auf diese Lehrveranstaltung bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis (in Analogie zu den Vorschlägen im UOG und im AOG) festgeschrieben werden.  
Voraussetzung für diese Zustimmung sind allerdings:  
\*eine Neuregelung der gehaltsrechtlichen Situation  
\*die Festlegung eines entsprechenden Mindest- und Höchstausmaßes der eigenverantwortlichen Lehre  
\*die Regelung der Art und Weise der Betrauung  
\*sowie die Zustimmung des betroffenen Hochschulassistenten

- bezüglich der Gastprofessoren entsprechen die vorgeschlagenen Regelungen in keiner Weise den Erwartungen des Verbandes und auch keineswegs der seitens des BMWF in der Öffentlichkeit dargestellten Möglichkeit eines "Professors auf Zeit". Eine Verbesserung erscheint ausschließlich die studien- und organisationsrechtliche Gleichstellung von klassenleitenden Gastprofessoren mit den ordentlichen Hochschulprofessoren. Leider bleibt der wichtigste Bereich im diesem Zusammenhang, nämlich die DIENSTRECHTLICHE Gleichstellung, völlig ausgespart.

Folgende Forderungen werden erhoben:

- \* exakte legislistische Festlegung und Differenzierung bezüglich der Bestellung (Berufung), der Aufgaben sowie der Rechte und Pflichten zwischen:  
"ergänzenden" Gastprofessoren (Erweiterung des Lehrangebotes) und "klassenleitenden" Gastprofessoren
- \* Schaffung von tatsächlichen, zeitlich begrenzten Planstellen für "Professoren auf Zeit" (befristete Planstellen für klassenleitende Gastprofessoren)
- \* falls die Schaffung von befristeten Planstellen für klassenleitende Gastprofessoren derzeit noch nicht möglich ist, wird eine Regelung durch Sonderverträge vorgeschlagen
- die Verlängerung der Fristen bei Berufungsverfahren zur Besetzung der Planstelle eines ordentlichen Hochschulprofessors wird begrüßt
- ebenso begrüßt wird die Zusammenarbeit im Bereich der Hochschulkurse und -lehrgänge mit anderen Rechtsträgern
- die Kontingentierung von Lehrauftragsstunden wird nur unter der Voraussetzung begrüßt, daß daraus keinesfalls eine Kürzung der derzeit vorhandenen Lehraufträge resultieren darf; dies insbesondere auch deshalb, da an den Kunsthochschulen im Gegensatz zu den Universitäten der überwiegende Anteil der Pflichtlehrveranstaltungen und der Betreuung der Studierenden in den Meisterklassen derzeit mangels ausreichender Planstellen durch Lehraufträge abgedeckt ist.

#### S T E L L U N G N A H M E   I M   D E T A I L

- zu § 9, Abs. 1 Z 3:

-----  
es sollte lauten: "Hochschulassistenten: Sie stehen in einem der Hochschule zugeordnetem Dienstverhältnis zum Bund und sind mit der Mitarbeit in einer Klasse oder einem Institut bei der Erfüllung der dort anfallenden Aufgaben betraut. Wenn sie zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen oder mit der Leitung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden, besitzen sie eine auf diese Mitwirkung bzw. diese Lehrveranstaltung bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis."

- zu § 9 Abs. 1 Z 5, § 12 Abs. 5 erster Satz und § 28 lit j:

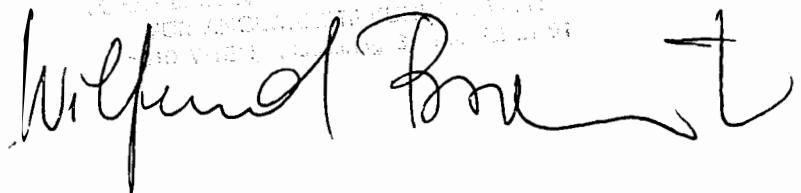
-----  
die angeführten Textstellen sollten im Sinne der grundsätzlichen Bemerkungen (siehe oben) völlig neu gestaltet werden

- zu § 12 Abs. 5 zweiter bis letzter Satz:

-----  
es sollte lauten: "Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 lit. a Z 3 und 4 sowie lit. b und c sind sinngemäß anzuwenden.

Der gesamte weitere Text sollte ersatzlos gestrichen werden.

Für den Mittelbauverband



AProf.Dipl.Ing.Wilfried Braumüller  
Vorsitzender

D/BM Dr.Busek  
Fräsidium des Nationalrates (25-fach)